



Ergänzende Bedingungen | Strom/Gas



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV).

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Belieferung von Kunden der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN GmbH) mit Strom und Gas, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung und vertraglicher Vereinbarungen die StromGVV / GasGVV gilt.

2. Anschlussnutzung

Die Nutzung des Hausanschlusses für die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber - Stadtwerke Neuruppin GmbH - besteht und zwar direkt auf der Grundlage der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

3. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten / Mitteilungspflicht (§ 7 StromGVV / GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Strom- / Gasanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SWN GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- / Gasverbrauch erheblich erhöht. Erheblich ist eine Änderung des Strom- / Gasverbrauches, wenn sie um mehr als 20 Prozent vom Vorjahresverbrauch abweicht.

4. Abrechnung (§12 StromGVV / GasGVV)

4.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist die SWN GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend abzurechnen.

4.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWN GmbH den Strom- / Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWN GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat der SWN GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- Die SWN GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV / GasGVV)

Die SWN GmbH erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen (Januar ist abschlagsfrei). Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 4.2. erhebt die SWN GmbH keine Abschlagszahlungen.

6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§13 StromGVV / GasGVV)

6.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWN GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWN GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten und zu betreiben.

6.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

7. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV / GasGVV)

7.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, Überweisung, Dauerauftrag oder Barzahlung an der Kasse der SWN GmbH zu leisten. Die Kasse der SWN GmbH befindet sich in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 17.30 Uhr).

7.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWN GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWN GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Stadtwerke Neuruppin GmbH.

7.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWN GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich gemahnt.

8. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV / GasGVV)

8.1. Rechnungen der SWN GmbH werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt, jeweils am 10. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWN GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWN GmbH zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

9. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV / GasGVV)

9.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die SWN GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

10. Kündigung (§ 20 StromGVV / GasGVV)

Die Kündigung des Strom-/Gasversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte der SWN GmbH seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann in Textform (gern auch per Email) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
- Kundennummer oder Marktlokations-ID,
- Datum der Übergabe,
- Rechnungsanschrift für Schlussrechnung,
- Zählerstand der Messeinrichtung,
- Gerätenummer der Messeinrichtung.

Weiterhin hat der Kunde der SWN GmbH zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Grundversorgungsvertrages bzw. der Eratzversorgung mitzuteilen.

11. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

11.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-0, Fax 03391 5413, info@swn.de, www.swn.de.

11.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWN GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter M. Ehrich, Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-362, Fax 03391 5413, dsb@swn.de, www.swn.de zur Verfügung.

11.3. Die SWN GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

11.4. Die SWN GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsB.G.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWN GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Kunde der SWN GmbH eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWN GmbH personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG, Geschäftsstelle Brandenburg/Havel, Silostr. 8-10, 14770 Brandenburg und CRIF Bürgerl Potsdam GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWN GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der SWN GmbH übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

11.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter, Wirtschaftsauskunfteien, Inkasso-Dienstleister, Lieferanten, Netz- und Messstellenbetreiber.

11.6. Zudem verarbeitet die SWN GmbH personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 11.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, Einwohnermeldeamt und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf.

11.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

11.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWN GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

11.9. Der Kunde hat gegenüber der SWN GmbH Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

11.10. Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 11.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWN GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

11.11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWN GmbH ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWN GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWN GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber der SWN GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWN GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-0, Fax 03391 5413, info@swn.de.

12. Inkrafttreten (§ 5 StromGVV / GasGVV)

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH treten am 25.05.2018 in Kraft und setzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2016 der Stadtwerke Neuruppin GmbH außer Kraft.



Preisblatt | Ergänzende Bedingungen Strom/Gas

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH - gültig ab 01.07.2020



Ablesung Entgelt (je Zählpunkt)	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung durch den Netzbetreiber auf Kundenwunsch	21,01 €	25,00 €
Ablesung Entgelt (je Rechnung)	netto	brutto
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	21,01 €	25,00 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Netzbetreiber	42,02 €	50,00 €
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	30,77 €	36,62 €
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren	

sonstige Leistungen (je Verbrauchsstelle)	netto	brutto
Mahnung / Sperrandrohung	3,00 €	
Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der SWN	21,01 €	
Inkassogang	21,01 €	
Einstellung der Versorgung (Sperrung am Zähler)	50,00 €	59,50 €
Einstellung der Versorgung (Sperrung Hausanschluss)	nach Aufwand mindestens jedoch 50,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler)	30,00 €	35,70 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss)	nach Aufwand mindestens jedoch 30,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler außerhalb der Geschäftszeiten)	50,00 €	59,50 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss außerhalb der Geschäftszeiten)	nach Aufwand mindestens jedoch 210,00 €	
Adressfeststellung	19,00 €	

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:	netto	brutto
gemäß §288 I BGB für Verbraucher	5% Punkte - über dem Basiszinssatz	
gemäß §288 II BGB für Unternehmen	8% Punkte - über dem Basiszinssatz	
Kosten für Ratenplanerstellung	20,00 €	

Den angegebenen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt.
Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angegeben.

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin
kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0
Fax. 03391 511-182
24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111
www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR
IBAN
DE91160502021730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ0000366279